

HANDOUT ZUM SEMINAR

„Das neue JVEG“ – Workshop für Übersetzer und Dolmetscher

1. RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für die Abrechnung nach JVEG ist das 2. KostRMOG – Artikel 7 mit Wirkung vom 01.08.2013

Das JVEG gilt teilweise mit seinem Wortlaut aus dem Jahre 2004, in Teilen wurde es jedoch durch das o.g. Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) mit Wirkung vom 01.08.2013 abgeändert und ergänzt.

Der volle Wortlaut des JVEG ist hier abrufbar:

<http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/BJNR077600004.html>

Für Dolmetscher und Übersetzer sind folgende §§ relevant:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Bezüglich des Geltungsbereiches ist darauf zu verweisen, dass eigene Landesgesetze, insbesondere für den Polizeibereich, ebenfalls die JVEG-Anwendung vorsehen

§ 2 GELTENDMACHUNG UND ERLÖSCHEN DES ANSPRUCHS, VERJÄHRUNG

Neu: Die Berechtigten sind nunmehr über den Beginn der Verjährungsfrist ausdrücklich zu belehren.

Die Frist beginnt:

1. im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,
2. im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung

§ 3 VORSCHUSS

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten:

- erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind
- oder voraussichtlich entstehen werden oder
- wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 2.000 Euro übersteigt (wichtig, wenn längerfristige Beauftragung in einer Sache mit Fortsetzungsterminen)

§ 4

GERICHTLICHE FESTSETZUNG UND BESCHWERDE

Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält.

Zuständig bei gerichtlicher Festsetzung ist:

1. das Gericht, von dem der Berechtigte herangezogen worden ist, bei dem er als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder bei dem der Ausschuss im Sinne des § 1 Abs. 4 gebildet ist;
2. das Gericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, wenn die Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;

Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen:

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder:
- wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

TIPP:

1. **Bei Widerspruch stets Satz einfügen:**
„Hilfsweise beantrage ich richterliche Festsetzung“
2. **Beschwerde**
Beschwerdeverfahren (1. Instanz):
 - formlos, schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle
 - Antrag mit Erklärung/Begründung
 - kein Anwaltszwang
 - Adressat: Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird
 - Gerichtsgebühren: keine
 - Kostenerstattung: keine

Gemeinsame Vorschriften

§ 5 FAHRTKOSTENERSATZ

Kraftfahrzeug:

- 30 Cent pro Kilometer
- Parkentgelte

Öffentliche Beförderungsmittel:

- tatsächlich entstandene Auslagen
- bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der 1. Klasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks
- Taxikosten, nach vorhergehender Genehmigung und bei Kostenersparnis
- Flugkosten, nach vorhergehender Genehmigung und bei Kostenersparnis

§ 6 Entschädigung für Aufwand

1. Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt:

- a) 24 Stunden abwesend: Pauschbetrag von 24 Euro,
- b) < als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 12 Euro,
- c) < als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 6 Euro

2. Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des [Bundesreisekostengesetzes](#) gewährt: Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

§ 7 ERSATZ FÜR SONSTIGE AUFWENDUNGEN

Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt

1. bis zu einer Größe von DIN A3:
 - 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und
 - 0,15 Euro für jede weitere Seite,
2. in einer Größe von mehr als DIN A3:
 - 3 Euro je Seite und
3. für Farbkopien und -ausdrucke jeweils
 - das Doppelte der Beträge nach Nummer 1 oder Nummer 2

Werden Kopien oder Ausdrucke in einer Größe von mehr als DIN A3 gegen Entgelt von einem Dritten angefertigt, kann der Berechtigte anstelle der Pauschale die baren Auslagen ersetzt verlangen.

Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

§ 8 GRUNDSATZ DER VERGÜTUNG

Die abzurechnende Arbeitszeit bei Dolmetscher besteht aus:

- Fahrtzeit (Hin- und Zurück)
- Wartezeit
- Dolmetschzeit
- ☞ Faustregel: vom Büro bis Büro bzw. von Haustür bis Haustür
- Gleiche Vergütungshöhen für alle drei o.g. Teilbereiche (keine Pauschalen)
- zum Schluss immer auf die nächsten 30 Minuten aufrunden (Ausnahme: Fortsetzungstermine!)

§ 8a WEGFALL ODER BESCHRÄNKUNG DES VERGÜTUNGSANSPRUCHS

NEU: § 8a Wegfall des Vergütungsanspruchs:

In Zukunft haben Dolmetscher überhaupt keinen Anspruch auf Vergütung, wenn sie auf Gründe für eine Ablehnung nicht rechtzeitig vorher hingewiesen haben. Das könnte z. B. Verwandtschaft zu Beteiligten sein.

Ausschlussgrund (vgl. § 41 ZPO) oder Ablehnungsgrund (Befangenheit) vorher dem Gericht mitteilen

Tipp: Um dieses überprüfen zu können, Akteneinsicht einfordern!

NEU: § 8a Beschränkung des Vergütungsanspruchs:

Außerdem erhält man nur für die „verwertbaren Anteile“ der Arbeit Geld, wenn man „eine mangelhafte Leistung erbracht hat“ oder „Gründe geschaffen hat, die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen“.

NEU: Bedeutung des Inhalts der Ladungsvergütung

Das Gesetz sieht vor, dass die Dolmetschart im Voraus mitgeteilt werden muss. Auffassung des Autors des neuen Kommentars zum JVEG (Meyer/Höver/Bach): „es gilt die Dolmetschart die in der Ladung bzw. Auftragserteilung festgelegt wurde, selbst wenn der Richter mehrfach im Termin eine andere Art des Dolmetschens für richtig bzw. erforderlich hält“

Tipp: unbedingt Ladungsinhalt genau lesen; wenn Unklarheit besteht, nachfassen!

§ 9 **HONORAR FÜR DIE LEISTUNG DER SACHVERSTÄNDIGEN UND
DOLMETSCHER**

Das Honorar des Dolmetschers beträgt:

- konsekutiv: für jede Stunde 70,00 Euro
- ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen: 75,00 Euro

Maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens.

Neu: Maßgebliche Bedeutung des Inhalts der Ladungsvergütung

- 1. Tipp:** unbedingt Ladungsinhalt genau lesen;
wenn Unklarheit besteht, nachfassen!
- 2. Tipp:** Nutzen Sie die Erläuterungen zu den diversen Dolmetscharten (siehe ATICOM-Homepage)
- 3. Tipp:** Verfügt der Richter erst im Termin die Simultantätigkeit, dieses unbedingt auf dem Anweisungsbogen eintragen und vom Richter unterzeichnen lassen!
Bei Ablehnung durch Kostenstelle ⇒ Antrag richterliche Festsetzung.

§ 9 Ausfallentschädigung

Ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger erhält eine Ausfallentschädigung,

- wenn durch unverschuldete Aufhebung eines Termins Einkommensverlust
- wenn Aufhebung erst am Termintag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage (bis zu 3 Tage vor Termin) mitgeteilt worden ist.

Neu:

Bei der Ausfallentschädigungshöhe ist der zweite Satz neu gefasst, nun sind es zwei Stunden, folglich also € 140,- bzw. € 150,- netto

TIPP: Inhalt einer Dolmetscherrechnung:

Eigene Daten (Name, Adresse, USt.-Nr., Kontoangaben)

Rechtssache: z.B. In der Rechtssache gegen XY, Az:XXXXX

Tätigkeitsart:

Dolmetschen Konsekutiv / Simultan

Sprachkombination:

z.B. Deutsch > XY et vice versa

Einsatzort und Einsatztag

Zeitangabe:

Beginn der Anreise: 12:15 Uhr

Dolmetschzeit: 13.00 – 14:50 Uhr

Ende der Rückreise: 15:20 Uhr

Gesamtstunden (aufgerundet):

(z.B. hier von 12:15h bis 15:20h, gerundet auf 15:30h):

3,5 Std. à 70,00 € / 75,00 €

Fahrtkosten

Parkentgelt

Tagegeld/Auslagen

Umsatzsteuer (z.Zt. 19%)

Gesamt-/Rechnungsbetrag

§ 11

HONORAR FÜR ÜBERSETZUNGEN

Der Absatz 1 ist in Satz 1 und 2 neu gefasst:

„Das Honorar für eine Übersetzung beträgt **1,55 Euro** für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten (gilt auch für PDF!) erhöht sich das Honorar auf **1,75 Euro** für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). **Dies gilt nur für einfache Texte!**

Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar **1,85 Euro** und das erhöhte Honorar **2,05 Euro**.“

Standardfall, nicht editierbar (auf Papier oder als PDF-Datei) zur Verfügung gestelltes Gerichtsschriftstück (also juristischer Fachtext) daher nunmehr stets **2,05 Euro pro Zeile**.

Gezählt wird (wie bisher) der übersetzte Text in der Zielsprache, nur bei nicht-lateinischen Schriften wird der deutsche Ausgangstext gezählt.

Tipp: Zählen Sie beide Texte mit PC-Programm, dann Anzahlergebnis miteinander vergleichen. Sie können auch den nicht-lateinischen Text abrechnen, dann aber unbedingt Zählprogrammbericht der Rechnung beifügen!

TIPP:

Hier einige Begründungshinweise für die Erhöhung des Zeilensatzes auf die 2. Honorarstufe:

1. Sprache

- Quelltext im Dialekt verfasst
- Quelltext in Ganovensprache

2. Fachgebiet

- Text enthält zahlreiche Fachausdrücke auf jeder Seite
- Juristisches Fachgebiet ist außergewöhnlich
- Sonstiges Fachgebiet ist außergewöhnlich
- Text beinhaltet mehrere Fachgebiete
- Unterschiedliche Rechtsordnungen/Behördenstrukturen
- Rechtsordnungen der Quell- und Zielsprache unterscheiden sich erheblich (z. B. unterschiedliche Rechtskreise, europäisches und schiariageprägtes Recht)

3. Besonders zeitaufwendiger Rechercheaufwand (z. B. Internetrecherche)

- Für Quell-/Zielsprache gibt es keine bzw. kaum Wörterbücher
- Quell-/Zielsprache ist terminologisch nicht erschlossen
- Für das Fachgebiet gibt es in Quell-/Zielsprache keine Wörterbücher
- Suche von Zitaten erforderlich aus Texten, für die es offiziell anerkannte Übersetzungen gibt
- Durchgängige Konsistenz mit anderen Texten in derselben Sache muss berücksichtigt werden
- Verwendung von Abkürzungen, die nicht üblich oder standardmäßig sind

4. **Schwer verständlicher Quelltext wegen**
 - ausgefallener Wortwahl, ungebräuchlicher Redewendungen
 - codierter Aussagen
 - mangelhafter Beherrschung der Quellsprache im Quelltext
 - Missachtung der Sprachregeln im Quelltext
 - des schwierigen Satzaufbaus
 - der fehlenden oder lückenhaften Interpunktion

5. **Einhaltung des Layouts**
 - schwer zu reproduzierendes Layout
 - Layout erfordert den Einsatz von Sondermitteln
 - undeutliche Vorlage (z.B. schlechte Kopie)
 - schwer lesbare Handschrift
 - Missachtung der Layoutvorgaben

6. **Termindruck**
 - Eilauftrag/kurze Terminvorgabe

7. **Sonstige Gründe:**
 - Text vom Tonträger

TIPP: Inhalt einer Übersetzerrechnung

Eigene Daten (Name, Adresse, USt.-Nr., Kontoangaben)

Rechtssache: In der Rechtssache gegen XY, AZ: XXXXXX

Honorar (gem.§ 11 JVEG)

- A) Abrechnung nach Zeilen (55 Anschläge incl. Leerzeichen)
Sprachkombination: Deutsch > XY oder XY > Deutsch
 - Vorlage editierbar / nicht editierbar
 - Zahl der Anschläge à ... (Begründung s. oben)

- B) Zeitaufwand für Überprüfung von Texten oder besonderes Layout
.... Stunden à 70,00 €/h.

- C) Mindestauftrag (§11 Abs. 3)

Mehrfertigungen

Kopien (bis 50 St.) à 0,50 € Seiten

Kopien (ab 51 St.) à 0,15 € Seiten

Dateien à 1,50 €, max. 5,00 € bei einem Datenträger

Porto

Umsatzsteuer (z.Zt. 19%)

Gesamt-/Rechnungsbetrag

§ 13 **SONDERVERGÜTUNG**

Besondere Vergütung für Übersetzer im Zivilprozess gemäß § 13

ACHTUNG – zwei neue Fallstricke:

1. Geld für Vergütung muss bei Gericht vorliegen

Die beteiligten Parteien müssen die Kosten im Voraus beim Gericht einzahlen.
Angabe zum einbezahlten Betrag ist auf der Verfügung, sonst nachfragen.

TIPP:

Erst nachfragen und danach anfangen, wenn Sie sicher sind, dass Geld in ausreichender Höhe bei Gericht vorliegt, sonst Auftrag zurückgeben.

2. Beschränkung nach Streitwerthöhe

Übersetzer ist nun per Gesetz zu Prozessökonomie verpflichtet
⇒ Abgleich Übersetzungskosten zu Streitwert

Bei Streitwertüberschreitung im Vorfeld anzeigen und durch das Gericht genehmigen lassen. Sonst droht Honorarverlust!

TIPP:

Erst anfangen, wenn Sie sicher sind, dass Geld in ausreichender Höhe bei Gericht vorliegt, sonst Auftrag zurückgeben

Bei PKH ist anzunehmen, dass Geld da ist, da das Honorar aus der Gerichtskasse/Staatskasse kommt.

**Besondere Vergütung für Dolmetscher im Zivilprozess gemäß § 13
Gilt nur für Zivilprozesse, nicht für Strafverfahren!**

Vergütung in Zivilprozessen erfolgt nicht automatisch nach JVEG, d.h.

- frei verhandelbare Sätze
- höher als die JVEG-Dolmeterschersätze

Bedingung: beide Parteien stimmen dem zu.

Ausnahmefall:

Nur eine Partei stimmt zu, Gericht ersetzt die Zustimmung der anderen.

Bedingung: Beschränkung der Satzhöhe auf das Doppelte des JVEG-Satzes:
also 140,00 €/h bzw. 150,00 €/h

ACHTUNG!

Die Beteiligten Parteien müssen die Kosten im Voraus beim Gericht einzahlen.

JVEG-Honorarübersicht

alt	neu
<p>Dolmetscherhonorar: 55 EUR je angefangene Stunde</p>	<p>Dolmetscherhonorar: 1. 70 EUR je Stunde bei konsekutiv bzw. 2. 75 EUR je Stunde, wenn ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen wurde; maßgeblich ist jeweils die im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens</p>
<p>Ausfallentschädigung: bis zu höchstens 55 EUR</p>	<p>Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht (140 bzw. 150 EUR - je nach zuvor mitgeteilter Art des Dolmetschens)</p>
<p>Übersetzerhonorar:</p> <p>Stufe 1: 1,25 EUR</p> <p>Stufe 2: bei erheblich erschwelter Übersetzung, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken oder wegen schwerer Lesbarkeit des Textes 1,85 EUR</p>	<p>Stufe 1: Mindesthonorar 1,55 EUR für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes, die editierbar (als Datei vorliegen). <u>aber:</u> bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten Texten (Papiervorlage) 1,75 EUR (erhöhtes Mindesthonorar);</p> <p>Stufe 2: Bei Verwendung von Fachausdrücken, mehreren beinhalteten Fachgebieten, schwerer Lesbarkeit des Textes, besonderer Eilbedürftigkeit oder bei einer in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache und als editierbarer Vorlage (also als Datei) Grundhonorar 1,85 EUR/Nz. sonst: <u>aber:</u> Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten Texten (Papiervorlage) 2,05 EUR/Nz.</p>
<p>Stufe 3: bei außergewöhnlich schwierigen Texten 4 EUR</p>	<p>ersatzlos gestrichen; hier kommt lediglich die neue zweite Stufe in Frage</p>